



– Verbandsschiedsrichterausschuss –

SFV · Hermann-Neuberger-Sportschule 5 · 66123 Saarbrücken

An alle
Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

Verbandsschiedsrichterobmann
Thorsten Braun

Mobil: 0179 8797946
E-Mail: bra.thorsten@gmail.com

Verbandsschiedsrichterlehrwart
Thorben Rech

Mobil: 0176 72514300
E-Mail: thorben.rech@web.de

Datum: **21. August 2023**

Anweisungen des VSA zur Überprüfung der Spielberechtigung

Liebe Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,

in der letzten Sitzung des Verbandsvorstands wurden sowohl für den Jugend- als auch für den Aktivenbereich neue und für uns verbindliche Anweisungen bezüglich der Überprüfung der Spielberechtigung („Passkontrolle“) beschlossen. Wir bitten daher um sorgfältige Beachtung der folgenden Hinweise (rein aus redaktionellen Gründen wird auf eine sprachliche Geschlechterunterscheidung verzichtet):

1) Kontrolle der Spielberechtigungslisten stets erforderlich, im Übrigen nur Ausrüstungskontrolle

Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu prüfen, ob die auf dem Spielbericht aufgeführten Spieler in der Spielberechtigungsliste im DFBnet korrekt eingetragen sind. Die Spielberechtigungsliste enthält eine Auflistung aller Spieler, die für eine Mannschaft wegen eines bestehenden Spielrechts zum Einsatz kommen können, samt Spielerdetails (Geburtsdatum, Foto, Beginn der Spielrechts usw.). Die Vereine müssen die jeweilige Spielberechtigungsliste vor dem Spiel in ausgedruckter oder digitaler Form (z.B. auf einem vom Verein zur Verfügung zu stellenden Tablet oder Smartphone) zum Zwecke dieser Prüfung vorlegen. Insbesondere hat der Schiedsrichter darauf zu achten, dass für alle Spieler ein **aktuelles Spielerfoto** hinterlegt ist.

Wenn hierbei keine Unregelmäßigkeiten auffallen, ist keine individuelle Überprüfung der Spielberechtigung („Passkontrolle“) im Beisein der Spieler erforderlich und insoweit nichts weiter zu veranlassen. Die Kontrolle der Spieler vor dem Spiel kann sich dann – wie bisher – auf eine Ausrüstungskontrolle beschränken.

2) Bei Unregelmäßigkeiten: Zusätzliche Durchführung einer Identitätskontrolle

Als Unregelmäßigkeiten, die für den Schiedsrichter weiteren Handlungsbedarf auslösen, gelten die folgenden Umstände:

- Ein Spieler ist nicht in der Spielberechtigungsliste des Vereins aufgeführt, oder
- ein Spielerfoto ist nicht vorhanden oder der Spieler ist auf dem Foto nicht erkennbar (z.B. wegen mangelhafter Qualität oder veraltetem Bild), oder
- ein Mannschaftenverantwortlicher der gegnerischen Mannschaft äußert gegenüber dem Schiedsrichter Bedenken über die korrekte Identität eines Spielers.



In all diesen Fällen hat der Schiedsrichter eine individuelle Überprüfung der Spielberechtigung in Form einer Identitätskontrolle des betroffenen Spielers durchzuführen. Hierfür soll der Spieler angehalten werden, seine Identität mittels eines dem Schiedsrichter vorzuzeigenden Lichtbildausweises (z.B. Personal-/Kinderausweis, Führerschein, Studentenausweis) zu bestätigen. Sofern kein Lichtbildausweis präsentiert wird, hat der Schiedsrichter die Identität des Spielers durch Nachfrage bei ihm oder bei minderjährigen Spielern bei einem Mannschaftsverantwortlichen festzustellen und sich die Richtigkeit der Angaben auf dem Ausdruck des Spielberichts quittieren zu lassen. Dieser Ausdruck ist vom Schiedsrichter nach dem Spiel mitzunehmen und aufzubewahren, falls insoweit Nachfragen aufkommen sollten.

Unabhängig von den obigen Anlässen steht es weiterhin jedem Schiedsrichter frei, eine individuelle Überprüfung der Spielberechtigung stichprobenartig oder bei allen Spielern durchzuführen.

3) Weiteres Vorgehen

Jegliche festgestellten Unregelmäßigkeiten im obigen Sinne sind nach dem Spiel im Spielbericht als besonderes Vorkommnis durch den Schiedsrichter **zu melden**. Ebenso ist das Ergebnis des Identifizierungsversuchs mitzuteilen.

Beispiel 1 für eine Meldung:

„Für die Nr. 15 vom FC X-Dorf (Max Mustermann) war in der Spielberechtigungsliste kein Lichtbild hinterlegt. Die Identität des Spielers konnte aber durch einen von ihm vorgelegten Personalausweis verifiziert werden.“

Beispiel 2 für eine Meldung:

„Für die Nr. 24 vom SC Y-Stadt (Berta Beispiel) war in der Spielberechtigungsliste kein Lichtbild hinterlegt. Die Identität der Spielerin konnte auch nicht mithilfe eines Lichtbildausweises objektiv verifiziert werden. Sie bestätigte aber die Richtigkeit der Angaben zu ihrer Identität auf Nachfrage und durch Unterschrift auf dem Spielberichtsausdruck, der mir vorliegt.“

Zur Vermeidung von Missverständnissen: Der Schiedsrichter hat, wie auch bisher, **keine Befugnis, einen Spieler von der Teilnahme an einem Spiel auszuschließen**. Das gilt auch dann, wenn der Identifizierungsversuch nicht erfolgreich war.

Diese Vorgaben **gelten ab sofort** und sind daher von uns bei den Spielleitungen umzusetzen. Auf den nächsten Gruppenlehrabenden wird das Thema „Passkontrolle“ nochmal aufgegriffen. Die Vereine werden durch die Geschäftsstelle ebenfalls informiert. Wir wünschen Euch allen ein erfolgreiches und ruhiges Spieljahr 2023/2024!

Der Verbandsschiedsrichterausschuss